



Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Heiligenhafen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Stadt Heiligenhafen fördert nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 3618) und des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG –) vom 5. Februar 1992 (GVOBl. SH 1992, S. 158) in Verbindung mit den erlassenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen die Jugendarbeit.
- 1.2 Die Zuwendungen nach diesen Richtlinien werden durch den Bürgermeister der Stadt Heiligenhafen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese Zuschüsse besteht nicht.
Eine Mehrfachförderung ist ausgeschlossen.

2. Allgemeine Förderung

- 2.1 Die Stadt Heiligenhafen gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe auf Antrag einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 100,- €. Diese Mittel sollen zur Finanzierung von gemeinschaftsbildenden Veranstaltungen, Maßnahmen, Projekten und sonstigen allgemeinen Aufwendungen in der Jugendarbeit verwandt werden.

3. Zuwendungen für die Beschaffung von Arbeitsmaterial

- 3.1 Zur Beschaffung von Arbeitsmaterialien können Träger der freien Jugendhilfe auf Antrag Zuschüsse erhalten.
- 3.2 Es werden Materialien für die kulturelle, politische und außerschulische Jugendarbeit sowie für Sportgeräte gefördert.
- 3.3 Der Zuschuss kann grundsätzlich bis zur Höhe von 1/3 der Gesamtbeschaffungskosten festgesetzt werden. Der Eigenanteil des Antragstellers muss die gleiche Höhe des Zuschusses erreichen.
- 3.4 Die Förderung wird auf 100,00 €, jedoch höchstens auf 1.000,00 € je Jugendgruppe und Haushaltsjahr festgesetzt.
- 3.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach der Vorlage eines Verwendungsnachweises.

4. Jugendfreizeiten und Studienfahrten

- 4.1 Den Trägern der Jugendhilfe werden zur Durchführung von Jugendfreizeiten und Studienfahrten Zuwendungen gewährt. Die Höhe pro Tag und Teilnehmer/in aus Heiligenhafen wird auf 4,00 € festgesetzt.
- 4.2 Eine Förderung setzt voraus, dass
- a) die Freizeiten und Studienfahrten mindestens 3 Tage dauern,
 - b) grundsätzlich Übernachtungs- und Verpflegungskosten anfallen und
 - c) grundsätzlich mindestens 7 Teilnehmer/innen (ausschließlich der Betreuer/innen) unter 20 Jahren an den Freizeiten und Studienfahrten teilnehmen.
- 4.3 Für einzelne Jugendliche können die gleichen Förderungsbeträge gewährt werden, wenn sie an Maßnahmen von Organisationen teilnehmen, die öffentlich anerkannt sind und außerhalb Heiligenhafens ihren Sitz haben.

5. Internationale Begegnungen

- 5.1 Internationale Jugendbegegnungen werden von der Stadt Heiligenhafen sowie von Trägern der Jugendhilfe veranstaltet. Insbesondere sollen die Kontakte zu den ausländischen Partnern der Stadt Heiligenhafen durch internationale Begegnungen und Austausch gefördert werden.
- 5.2 Internationale Jugendbegegnungen können bezuschusst werden. Die Höhe der Zuwendungen pro Tag und Teilnehmer/in aus Heiligenhafen (An- und Abreisetag gelten zusammen als 1 Tag) werden auf 5,00 € festgesetzt.
- 5.3 Eine Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, dass
- a) die Teilnehmer/innen (ausschließlich der Betreuer/innen) in der Regel der Altersgruppe von unter 20 Jahren angehören,
 - b) mindestens 7 Mitglieder der vorgenannten Altersgruppe an der Begegnung teilnehmen,
 - c) die Mindestdauer einer Begegnung grundsätzlich 7 Tage beträgt,
 - d) die Maßnahmen vor- und nachbereitet werden, gemeinsam das aufgestellte Programm durchgeführt wird,
 - e) Kontakte mit Gegenbesuchen entwickelt werden.
- 5.4 Für Reisen, die in offizielle Partnerstädte führen, gelten diese Grundsätze entsprechend. Es wird hier ein Zuschuss in Höhe von 5,00 € gewährt. Bei diesen Fahrten können auch die Heiligenhafener Schulen eine Förderung beantragen. Hier werden dann alle Schülerinnen und Schüler unabhängig von Ihrem Wohnsitz gefördert.
- 5.5 Ziffer 4.3 gilt für internationale Begegnungen entsprechend.

6. Ausbildung und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit

- 6.1 Für die Aus- und Fortbildung mit allgemeiner pädagogischer Zielsetzung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit werden Träger der Jugendhilfe Zuwendungen gewährt.
- 6.2 Gefördert werden ein- oder mehrtägige Maßnahmen mit mindestens 4 Unterrichtsstunden täglich.

- 6.3 Ziffer 4.3 gilt für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der Jugendarbeit entsprechend.
- 6.4 Die Höhe der Zuwendungen pro Tag und Teilnehmer/in wird bei eintägigen Maßnahmen auf 5,00 € und bei mehrtägigen Maßnahmen mit Übernachtungs- und Verpflegungskosten auf 8,00 € festgesetzt.

7. Zuwendungen für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit

- 7.1 Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit sind Personen, die Inhaber/in einer gültigen Jugendleiter/innen-Card („Juleica“) sind und bei einem Träger der freien Jugendhilfe ehrenamtlich aktiv tätig sind.
- 7.2.1 Der Anteil für die Aufwandsentschädigung beträgt 50,00 € jährlich.
- 7.3 Voraussetzung für die Zahlung der Aufwandsentschädigung ist
- die aktive Tätigkeit als Jugendgruppenleiter/in
 - der Nachweis über die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme für Jugendgruppenleiter/innen innerhalb von zwei Jahren, die vom Kreisjugendamt anerkannt werden muss.
 - dass der Träger der freien Jugendhilfe dem/der Jugendgruppenleiter/in einen Anteil in Höhe von jeweils 50,00 € jährlich zahlt.
- 7.4 Die Auszahlung erfolgt zum 1. März eines jeden Jahres für das vergangene Jahr.

8. Zuwendungen an den Stadtjugendring Heiligenhafen (SJR)

- 8.1 Der Stadtjugendring Heiligenhafen (SJR) erhält für seine koordinierenden Aufgaben auf dem Gebiet der sozialen und kulturellen Jugendarbeit sowie für seine notwendigen Geschäftskosten einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 2.300,- €. Der Stadtjugendring kann diese Mittel auch für besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, übergreifende Projekte sowie für Aktivitäten, die über die traditionelle Jugendarbeit hinausgehen, an seine Mitgliedsverbände weiterleiten.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit durch die Stadt Heiligenhafen vom 01.07.2004 sowie die 1. Änderung vom 19.07.2010 treten mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft.
- 9.2 Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 22.03.2018 die vorstehenden Richtlinien beschlossen.

Heiligenhafen, den 27.03.2018

Stadt Heiligenhafen
Der Bürgermeister
FD 15 – Kinder, Jugend, Bildung

gez. Heiko Müller

(Heiko Müller)